

Die Umsetzung der Westsahara-Beschlüsse der Vereinten Nationen. Eine Einschätzung mit besonderer Berücksichtigung friedens- und sicherheitspolitischer Aspekte

(05.12.2014)

Prof. Dr. Manfred O. Hinz

Die spanische Kolonie Westsahara wird bereits im Jahre 1963 von den Vereinten Nationen als Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung geführt. Daran änderte sich weder etwas, als Marokko und Mauretanien Ansprüche auf die Westsahara erhoben, noch als Marokko im November 1975 seinen „Grünen Marsch“ durchführte, noch als mit dem am 14. November 1975 geschlossenen Vertrag von Madrid (*Madrid Accords*) die Kolonialmacht Spanien, die Westsahara an Marokko und Mauretanien überantwortete, noch als schließlich Marokko und Mauretanien die Westsahara besetzten.

Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen befassen sich auch nach dem Scheitern der Friedenspläne der Vereinten Nationen jährlich mindestens einmal mit dem Thema Westsahara. Der Sicherheitsrat tut dies insbesondere auch deshalb, weil in jedem Jahr die Frage ansteht, ob das Mandat von MINURSO zu verlängern sein werde. Bisher hat der Sicherheitsrat das Mandat verlängert.

Die Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat zeigen ein komplexes Bild des Westsaharakonfliktes. Danach haben Generalsekretär und Sicherheitsrat zur Kenntnis genommen:

- dass sich Marokko weigert, in einem Referendum in der Westsahara die Unabhängigkeitsfrage zuzulassen.
- dass Verletzungen der Menschenrechte in der Westsahara geschehen sind und geschehen.
- dass MINURSO kein Mandat in Menschenrechtsfragen hat.
- dass der Westsahara zugehörige natürliche Ressourcen ausgebeutet werden.
- dass ein über 2700 Kilometer langer und verminter Wall das Land teilt.
- was im Jahre 2010 im Protestlager Gdeim Izik in der Westsahara geschah; sie haben zur Kenntnis genommen, dass Teilnehmer am Protestlager durch ein Militärgericht zum Teil zu lebenslänglichen Strafen verurteilt wurden.

Die rechtliche Bewertung des Territoriums ist eindeutig. Sie ist eindeutig von den Anfängen der Beschlussfassung zur Westsahara bis zum heutigen Tag. Das Territorium ist ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung im Sinne des Kapitels XI der Charta der Vereinten Nationen, oder anders ausgedrückt: Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des sahraischen Volkes ist die

zentrale Richtschnur in der Lösung des Westsahara Konfliktes.

Daran ändert nichts, dass es im Einzelfall – d.h. bei der Einschätzung bestimmter Zusammenhänge - Auslegungsprobleme geben mag, so etwa bei der Frage, ob ein konkreter Eingriff in die natürlichen Ressourcen des Territoriums zulässig ist oder nicht. Daran ändert auch nichts, dass es verschiedene Wege geben mag, das Recht auf Selbststimmung der Bevölkerung der Westsahara zu verwirklichen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat dies in ihrer Westsahara Resolution des Jahres 2013 so zum Ausdruck gebracht, dass „*all available options for self-determination of the Territories*“ (*alle verfügbaren Optionen der Selbstbestimmung über die Gebiete*) rechtmäßig sind, solange sie in Übereinstimmung mit den frei geäußerten Wünschen des Volkes und nach Maßgabe der Entkolonialisierungsresolution 1514 (XV) stattfinden. Dies ist ein Hinweis auf rechtlich akzeptiertes Ermessen in der Umsetzung des Rechtes auf Selbstbestimmung.

130 Jahre nach der kolonialen Aufteilung Afrikas im Rahmen der Berliner Kongo Konferenz ist ein Gebiet Afrikas immer noch Kolonie. Im Jahr 2015 jährt sich der Abschluss des Vertrages von Madrid, mit dem sich Spanien seiner kolonialen Verpflichtung entledigen wollte, zum 40ten Male. Anlass genug, um über neue politische Akzente nachzudenken! Afrikanische Politiker regen an, auf Marokko anzuwenden, was auf Südafrika unter Apartheid angewandt wurde, d. h. auch zu erwägen, inwieweit nicht Maßnahmen unter Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (Ergreifung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen) angesagt sind.

Im europäischen und deutschen Zusammenhang stehen Maßnahmen an, die mit weniger Einsatz erfolgversprechend sein könnten, nämlich:

- die Anerkennung, dass das Abkommen von Madrid Völkerrecht verletzt und dass damit Spanien nach wie vor in der Verantwortung nach Artikel 73 der Charta der Vereinten Nationen (Auftrag zum Schutz der Interessen der Einwohner des Hoheitsgebiets) steht;
- die Klarstellung, dass Marokko als de-facto Verwalter der Kolonie Westsahara in der gemäß Artikel 73 und weiterer entsprechender Beschlüsse der Vereinten Nationen den Nationen gegenüber in der Pflicht steht;
- die gemäß den Regeln für Hoheitsgebiete ohne Selbstverwaltung gebotenen Klarstellung, dass Abkommen mit Marokko, nicht Belange der Westsahara betreffen. Das hat insbesondere für die Nutzung der natürlichen Ressourcen der Westsahara Bedeutung. Eine Kennzeichnung von Waren aus der Westsahara wird der Prüfung dienen, wer von den erzielten Gewinnen profitiert und damit ggfs. Gegenmaßnahmen erlauben,
- die weiter daraus folgende Klarstellung, dass die Bewohner der Westsahara nicht marokkanischem Militärrecht unterstehen können;
- die Einflussnahme auf den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, das MINURSO-Mandat um die Aufgabe der Überwachung der Menschenrechte in der Westsahara zu ergänzen. Hier wird diplomatisches Abklären mit Frankreich notwendig sein, das bisher entsprechenden Vorgaben im Sicherheitsrat entgegenstand;
- die Einrichtung einer neuen Gruppe von Staaten als Freunde der Westsahara, die das tut, was die bestehende Gruppe nicht tut, nämlich proaktiv in die Verhandlungen mit Marokko einzutreten, sowie dies im Unabhängigkeitsprozess Namibias die sogenannte Kontaktgruppe leistete.